

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III" in Blumberg-Riedböhringen

Fassung: 23. Februar 2023

Projekt: Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"

Planungsträger: Stadtverwaltung Blumberg

Hauptstraße 97

78176 Blumberg

Projektnummer: 0962.1

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:

Leonie Rapp, M. Sc. Biologie

Geländeerfassung:

Dagmar Fischer, Dipl. Biol Daniel Hägele, Dipl. Biol. Leonie Rapp, M. Sc. Biologie

Hans-Martin Weisshap

Projektleitung:

Tristan Laubenstein, M. Sc.

FRITZ & GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	6
1.1	Vorbemerkung	6
1.2	Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2	Untersuchungsgebiet	7
2.1	Lage im Raum	7
2.2	Gebietsbeschreibung	8
2.3	Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	14
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	15
3	Vorhabensbeschreibung	16
4	Wirkungen des Vorhabens	17
5	Methodik	18
5.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	18
5.2	Datenerhebung	21
5.2.1	Fledermauserfassung	21
5.2.2	Reptilien- und Amphibienerfassung	21
5.2.3	Wanstschreckenerfassung	21
5.2.4	Vogelerfassung	21
6	Bestand und Betroffenheit der Arten	23
6.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
6.1.1	Fledermäuse	23
6.1.2	Reptilien und Amphibien	24
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	25
6.2.1	Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	25
6.2.2	Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	27
6.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	29
6.3	Wanstschrecke	37
7	Maßnahmen	38
7.1	Maßnahmen zur Vermeidung	38
7.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	41
8	Fazit	48
9	Quellenverzeichnis	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes	7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 3: Fotographische Darstellung des Plangebietes	13
Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen	15
Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan (Stand April 2023)	16
Abbildung 6: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz	28
Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten ohne höhere artenschutzfachliche Relevanz	29
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche	8
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	14
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	17
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	18
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung	21
Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	22
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	25
Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	27
Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	38
Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	38
Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	39
Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4	40
Tabelle 15: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1	41
Tabelle 16: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2	41
Tabelle 17: Beschreibung der CEF-Maßnahme 3	44

0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Wohnund Mischgebiet "Aitental IV und Änderung Aitental I - III" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Eine weitere Bauzeitenregelung muss eingehalten werden, sollte der Keller des abzureisenden Gebäude Fledermäusen als Winterquartier dienen. Der Gebäudeabrisses darf dann nicht zwischen November und März stattfinden. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ist bei einer vorherigen Gebäudebegehung abzuklären. Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben des geplanten Wohngebietes zu minimieren, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung des Gebäudes die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 LAG VSW (2021) berücksichtigt werden. Die Bewertung des Risikos soll auf Ebene des Bauantrags erfolgen. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. Markierung großer Glasflächen, Anbringen von Außenjalousien, Unterteilung großer Glasflächen u.a.) kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG sind im Falle der Vögel populationsstützende Maßnahmen wie die Installation von Nistkästen und die Anpflanzung von Obst- bzw. Laubbäumen notwendig. Für die auszugleichenden Feldlerchenpaare müssen Brachestreifen und Feldlerchenfenster angelegt werden.

Zur Minimierung der anlagenbedingten Störwirkung gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG auf Fledermäuse (Irritation durch Außen-beleuchtung) sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich sollen Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden.

Das Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept sieht vor, dass die Nistkästen jährlich zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen sind. Weiterhin soll eine Bewässerung von Neupflanzungen nach Bedarf in den ersten 3 Jahren durchgeführt werden. Der Erfolg der Gehölzpflanzung ist weiterhin ein Jahr nach Herstellung sowie im 3. und 5. Jahr nach der Pflanzung zu überprüfen.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen von anderen besonders oder streng geschützten Arten sowie anderen wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie) werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Blumberg beabsichtigt im Stadtteil Riedböhringen mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Aitental IV" ein ca. 2 ha großes Wohngebiet auszuweisen. Das zukünftige Wohngebiet soll mit Einzel- und Doppelhäusern sowie mit Geschosswohnungsbauten bzw. Mehrfamilienhäusern bebaut werden. Das Wohngebiet soll seinen Bewohnern in einer landschaftlich ansprechenden Umgebung einen möglichst attraktiven Wohnraum bieten. Individuelle Baufreiheit, familiengerechte und ruhige Wohnlage im Grünen sowie Schaffung einer besonderen Atmosphäre stehen im Vordergrund der Planung. Das zukünftige Wohngebiet grenzt östlich an ein Gewerbegebiet an. Hierbei handelt es sich um die rechtkräftigen Bebauungspläne "Aitental" und "Aitental II". Um die Verträglichkeit in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht herzustellen, sollen die beiden Gewerbegebiete im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung in Mischgebiete geändert werden. Dies entspricht auch der tatsächlichen Nutzung im Gebiet, die aus mehreren Wohnhäusern und nicht störenden Gewerbebetrieben besteht. Es handelt sich im Wesentlichen um verschiedene Handwerksbetriebe.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Riedböringen und schließt an die umliegenden Neubaugebiete und einzelnen Gewerbestandorte an. Im Norden wird es durch eine schmale, asphaltierte Straße begrenzt. Im Westen grenzt es an das Aitentalgraben.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich relativ eben auf einer Höhe von ca. 750 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der "Baaralb und Oberes Donautal" (Naturraum-Nr. 92) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft "Schwäbische Alb" ist (Großlandschaft-Nr. 9).



Legende: rot = Bebauungsplangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, TopPlusOpen – ohne Maßstab)

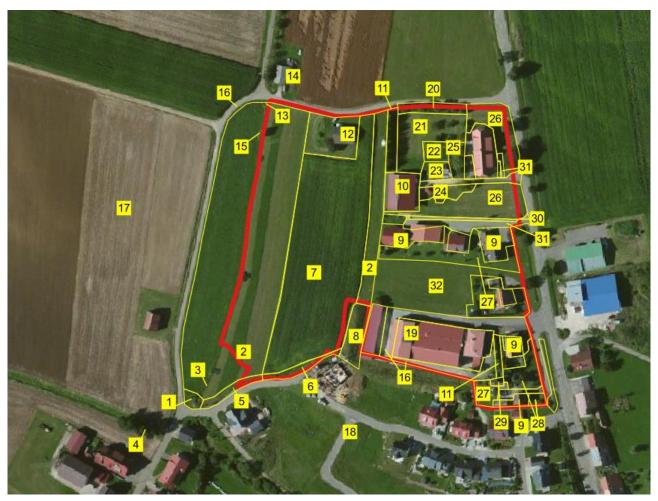
Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabengebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Planungsgebiet lässt sich grob in einen östlichen Teil und einen westlichen Teil gliedern. Der westliche Teil stellt eine bisher unbebaute Freifläche mit Ausnahme eines kleinen Schuppengebäudes dar und wird nach Westen hin vom Aitentalgraben begrenzt. Außerdem befinden sich auf der Fläche ein Apfelbaum sowie ein Feldkreuz.

Bei dem östlichen Teil handelt es sich um ein bereits bebautes Gebiet.

Das Gebiet wird von Straßen begrenzt, Ausnahme im Westen, wo sich zwischen der Straße und dem Bebauungsplangebiet noch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche befindet.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 31 = siehe Tabelle 1, ohne Maßstab

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche

Nr.	Bereiche, Strukturen	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Einzelbaum	Jüngere Grauerle mit vierteiligem Stamm (D = 10 cm) am Rand des Aitentalgrabens, keine Quartierstrukturen (Baumhöhlen usw.)	-
2	Fettwiese mittlerer Standorte	Eher artenarme Fettwiese (Düngung mit Festmist und Jauche feststellbar) mit gedüngte Mähwiese	1

Nr.	Bereiche, Strukturen	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
3	Graben	Von Nord nach Süd laufender eingeschnittener Graben ("Aitentalgraben"), der die beidseitig liegenden Mähwiesen entwässert, mit wenigen eher lehmiger, kleinen Gumpen versehener Grabensohle, mit einer Gesamtbreite von ca. 1 – 1,5 m, Gewässerbegleitflora vorwiegend aus Binsen, keine ausgeprägte Hochstaudenflur. Zum Begehungszeitpunkt war die Vegetation nur rudimentär ausgebildet.	2
4	Graben	Von Westen zulaufender Entwässerungsgraben ("Zwerchbach"), in den einige Drainagerohre münden, mit gering ausgebildeter Begleitvegetation.	3
5	Baumreihe	Obstbaumreihe aus kleinen Apfelbäumen auf Gräser dominierter Saumvegetation.	4
6	Nitrophytische Saumvegetation	Von Gräsern dominierte Saumvegetation zwischen Acker und Straße, mit geringfügigen Ablagerungen von Baumaterial	-
7	Grünlandansaat	Eingesäter Grünlandbestand mit erkennbaren Saatreihen, vorwiegend bestehend aus Grasarten	1
8	Brachfläche	Aus Ruderal- und Saumvegetation bestehender Vegetationsbestand im Bereich einer Aufschüttung (vermutlich abgetragener Oberboden aus früherer Bebauung) mit aufkommender sporadischer Gehölzvegetation (Hartriegel, Wildkirsche, Apfel,).	5
9	Wohngebäude	Wohnhaus mit Quartierpotenzial für Fledermäuse am Giebelbal- ken, weitere Gebäude und Garten mit Gehölzen	6
10	Gewerbegebäude	Hallenartiges Gebäude, ohne nennenswertes Quartierpotenzial für Fledermäuse	6
11	Baumreihe, -hecke	Baumreihe aus Fichten, ca. 10 m hoch, als Einfriedungshecke gepflanzt.	7
12	Schuppen, Sitzplatz	Aus Mauerwerk errichtetes Schuppengebäude mit Holzverschalungen, mit Quartierpotenzial und -eignung für Fledermäuse, mit kleiner mit Steinplatten belegter Freisitzfläche, kleiner Thuja-Hecke und drei stark zurückgeschnittenen Kirschbäumen	8
13	Feldkreuz	Feldkreuz mit Sitzplatz und zwei Thuja	9
14	Schuppen	Als Hühnerstall verwendeter Schuppen mit eingezäuntem Freilandbereich für Hühner.	10
15	Einzelbaum	Älterer Apfelbaum (D = 35 cm) mit Totholz und keinen offensichtlichen Baumhöhlen.	11
16	Völlig versiegelte Straße	Nördliche Zufahrtsstraße zum bestehenden Wohngebiet ("Aitrachstraße").	-
17	Acker	Mit unterschiedlichen Kulturen bestellte Ackerflur mit einem Schuppengebäude im nahen Umfeld.	12
18	Wohnbebauung	Relativ neue Wohnbebauung mit Straßen, Wegen und noch gering strukturierten Gärten.	-
19	Gewerbegebäude	Gewerbegebäude eines KFZ Handels, hallenartig.	-

Nr.	Bereiche, Strukturen	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
20	Feldhecke	Feldhecke unter anderem mit Hasel, Hagebutte, Erle, Hartriegel, Pfaffenhütchen.	13
21	Wiese mit Obstbäu- men	Wiese mit Obstbäumen, die zum Teil eingezäunt ist und von Ziegen beweidet wird. Die Bäume sind bis auf einen ohne Höhlen oder Spalten. Der Habitatbaum besitzt eine große Spalte im Stamm.	14
22	Nutzgarten	Nutzgarten	15
23	Ziegenstall	Ziegenstall mit kleinem Auslauf.	15
24	Lagerfläche	Lagerfläche für Rohstoffe, zum Zeitpunkt der Begehung: Dachziegel, Natursteine, Holzhackschnitzel, Erde mit aufkommender Ruderalvegetation.	16
25	Garten	Kleiner Gartenbereich mit 3 größeren Laubbäumen.	17
26	Zierrasen	-	20
27	Hausgärten	Strukturierte Hausgärten mit unterschiedlichen Pflanzungen. Die Gärten befinden sich in unterschiedlich gepflegtem Zustand, teilweiße mit Thujahecken.	18
28	Hausgarten	Hausgarten ohne mit wenig Struktur, mit einzelnen Obstbäumen, diese sind ohne Höhlen.	19
29	Trafohäuschen	-	
30	Natursteinmauer	Ca. 1 m hohe Natursteinmauer.	20
31	teilversiegelte Straße, gepflastert	Gepflasterte Zufahrtswege- und Straßen.	
32	Wiese	Fettwiese	





Foto 1 Foto 2





Foto 3 Foto 4





Foto 5 Foto 6





Foto 7 Foto 8





Foto 9 Foto 10





Foto 12

Foto 11





Foto 13 Foto 14





Foto 15 Foto 16





Foto 17 Foto 18





Foto 19 Foto 20 Abbildung 3: Fotographische Darstellung des Plangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen im nahen Umfeld des Vorhabensbereiches.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - "Hecken an der B 27 östlich von Riedböhringen" (Biotop-Nr. 181173266089) ca. 200 m in östlicher Richtung
Natura 2000-Gebiete	 Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebiets: Vogelschutzgebiet "Wutach und Baaralb" (Schutzgebiets-Nr. 8116441), ca.35 m westlich FFH-Gebiet "Blumberg Pforte und Mittlere Wutach" (Schutzgebiets-Nr. 8216341), ca.400 m in südwestlicher Richtung
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet. Ausweisungen in der Umgebung des Plangebietes: - "Billibuck" (Schutzgebiets- Nr. 3195), ca.400 m in südwestlicher Richtung
Biotopverbundplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
FFH-Mähwiesen	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und der nahen Umgebung
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Planungsgebiet und der nahen Umgebung



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (§30 BNatschG Biotope), violett schraffierte Flächen = Vogelschutzgebiet, nicht dargestellt: Naturschutzgebiet, ohne Maßstab

Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Schuppengebiet "Aitental IV und Änderung Aitental I - III" umfasst demnach die Plangebietsfläche, die westlich angrenzenden Acker- und Grünlandflächen sowie die gebietsangrenzende Wohnbebauung.

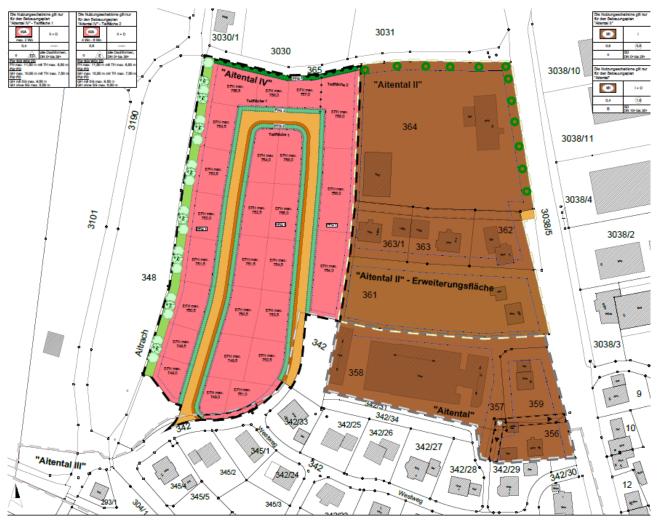
3 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 42 ha.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) im westlichen Teil und ein Mischgebiet im östlichen Teil vor. Die Grundflächenzahl des Wohngebietes ist mit 0,4 festgesetzt, die des Mischgebietes mit 0,8. Im Wohngebiet sind 2 Vollgeschosse zulässig, zusätzlich ist ein Nicht-Vollgeschoss zulässig.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über die bestehende "Aitrachstraße", im Inneren ist eine Ringerschließung geplant, diese kann der nachstehenden Zeichnung entnommen werden.

Zur Aitrach hin wird ein ca. 5 m breiter Gewässerrandstreifen von Bebauung freigehalten.



Planung: Fritz & Grossmann Umweltplanung

Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan (Stand Februar 2024)

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden im Wesentlichen Wiesen- und Ackerflächen sowie Baumbestände beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebau- ung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 25.03.2021) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Andere besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP mit erfasst und in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt. Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) Dicke Trespe Frauenschuh	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtline können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind weitere geschützte Pflanzenarten ebenfalls nicht zu erwarten.	☐ ja ☑ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: □ ja □ nein	Der Vorhabensbereich weist kaum geeigneten Strukturen auf, welche als Fortpflanzungsstätten (Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten. Die Fassaden und Dacheinfassungen an den Gebäuden der Umgebung bilden Spaltenquartiere aus, die von Fledermäusen genutzt werden können. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Schuppengebäude mit Quartierpotenzial für Fledermäuse. Die bisherige Planung trifft noch keine Aussagen darüber, ob dieses abgerissen werden soll. Die Abklärung der Nutzung sowie der Grad der Beeinträchtigung muss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, falls ein Abriss erfolgen soll. Das Offenland innerhalb des Eingriffsraums stellt für Fledermäuse ein potenzielles Jagdhabitat dar, welches gelegentlich von Luftraumjägern und Bodenjägern aufgesucht werden könnte. Der Eingriffsbereich ist als Nahrungsraum aufgrund der strukturellen Ausstattung und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im nahen Umfeld zum Planungsgebiet, für Fledermäuse nicht von essenzieller Bedeutung. Leitlinienstrukturen durch die offene Landschaft fehlen. Umfassende Fledermauserhebungen sind nicht erforderlich. Potenzielle Beeinträchtigungen werden im Folgenden abgeschätzt.	□ ja □ nein □ weitergehende □ Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Haselmaus ☑ Biber	Ein Vorkommen der Haselmaus kann auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen. Der Biber kommt südlich von Riedböhringen im Gewässersystem der Aitrach vor. Ein Einwandern in das Gebiet kann also nicht komplett ausgeschlossen werden, wird allerdings aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen als wenig wahrscheinlich eingeschätzt.	☐ ja ☑ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Reptilien		l
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) Zauneidechse Schlingnatter Mauereidechse	Die Saumstrukturen im südlichen Bereich des Untersuchungsgebietes bieten Lebensraumelemente, die für Zauneidechsen geeignet erscheinen. Allerdings lassen die nur rudimentäre Ausprägung und eine fehlende Anbindung an Optimalhabitate die Wahrscheinlich eines Vorkommens gering erscheinen. Zur Überprüfung des Vorkommens wird daher empfohlen, während anderer Erhebungsbegehungen auch auf Reptilien zu achten und evtl. Feststellungen zu dokumentieren. Des Weiteren befindet sich im westlichen Teil eine Mauer aus Naturstein, die prinzipiell für Reptilien geeignet ist. Allerdings fehlen andere notwendige Teilhabitate wie Versteckstrukturen, Nahrungshabitat und Überwinterungsstrukturen sowie eine Anbindung an ein geeignetes Habitat. Zauneidechsen sind daher auch hier unwahrscheinlich.	
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) Kammmolch Gelbbauchunke Kreuzkröte Laubfrosch	Am westlichen Rand des Geltungsbereiches wird die Wiese von einem Graben durchzogen. Ein Vorkommen von Amphibien ist hier nicht ausgeschlossen, allerdings sind die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtline nicht zu erwarten. Gezielte Erfassungsbegehungen zu den Amphibien sind nicht erforderlich. Allerdings werden im Rahmen der Vogelerhebung ebenfalls auf Amphibien im Graben geachtet und evtl. Feststellungen dokumentiert.	
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) ☐ Dunkler Wiesenknopf-Ameisen- Bläuling (DWAB) ☐ Nachtkerzenschwärmer (NKS) ☐ Anhang II und sonstige: ☐ Spanische Fahne (SF) ☐ Weitere Arten:	Die genannten Ameisen-Bläulinge des Anhang IV der FFH-Richtline können auf den Vorhabensflächen nicht sicher ausgeschlossen werden. Im Zuge der Kartierung des FFH-Lebensraumes konnten keine Nahrungspflanzen der oben genannten Arten gefunden werden, die Flächen wurden bereits früh im Jahr gemäht. Eine Erfassung von Schmetterlingen der FFH-Richtlinie als auch weiterer wertgebender Arten war somit nicht erforderlich.	☐ ja ☑ nein ☐ weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) ☐ Eremit ☐ Alpenbock	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtline können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☑ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Heuschrecken		
keine FFH-Arten Sonstige: ☑ Wanstschrecke	Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wanstschrecke. Die Wiesenflächen bieten geeignete Habitatstrukturen, sodass ein Vorkommen der Wanstschrecke nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Erhebungen durchzuführen sind. Die Auswirkungen auf die im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommenden Wanstschrecke werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Als eine wertgebende Art der Roten Liste und als Landesart der Gruppe B des Zielartenkonzepts ist die Art im Rahmen der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichtes zu berücksichtigen.	iga
Libellen	John Service Control of the Control	
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) Große Moosjungfer Grüne Keiljungfer	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtline können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☑ nein ☐ weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Kre	bse	
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) Schmale Windelschnecke Kleine Teichmuschel Groppe Steinkrebs	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtline können auf den Vorhabensflächen ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	☐ ja ☑ nein ☐ weitergehende Betrachtung
sonstige:		
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten Gebäudebrüter Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter Höhlenbrüter Wiesenbrüter Wassergebundene Vogelarten	Die Grünlandflächen im Eingriffsraum sowie das umgebende Offenland bieten Brut- und Nahrungsraum für verschiedene Vögel der Feldflur und der Siedlungsrandbereiche. Auch mit einem Vorkommen von Feldlerchen ist zu rechnen. Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für zweigbrütende Vogelarten dar. Ebenso sind Gebäudebrüter im Bereich an dem Schuppengebäude und in der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel.	□ ja □ nein □ weitergehende Betrachtung

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. die Tötung von Individuen

5.2.2 Reptilien- und Amphibienerfassung

Aufgrund der für Reptilien und Amphibien wenig geeigneten Habitatstrukturen im Gebiet wurden die Reptilien- und Amphibienuntersuchungen in reduziertem Umfang vorgenommen.

Im Rahmen der Vogelerhebungen, Mähwiesenkartierung und Untersuchung der Wanstschrecke wurden versucht, die Reptilien und Amphibien an allen geeigneten Stellendurch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Geeignet erscheinen die Säume im Süden des Gebietes. Diese sind allerdings nur rudimentär ausgeprägt.

5.2.3 Wanstschreckenerfassung

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wanstschrecke (TK 8817, UTM-Gitter 10kmE421N275). Die Wiesenflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wanstschrecke dar.

Die Wanstschrecke ist in der Regel ab Ende Mai/Anfang Juni bis Mitte August als adultes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung des Untersuchungsgebietes zum Nachweis der Wanstschrecke erfolgte am 31.05.2021

Die Wiesenflächen waren zum Zeitpunkt der Begehung noch kurz vorher gemäht worden. Neben der Wiesenfläche wurden auch die Saum- und Randstrukturen der Umgebung nach der Wanstschrecke abgesucht.

Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung

Datum	Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung, Niederschlag, Wind
31.05.2021	Verhören, Sichtbeobachtung	21°	bewölkt – heiter, schwacher Wind

5.2.4 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Ende Juli 2021. Diese Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	18.04.21	4	bedeckt	-	windstill
2	22.05.21	7	heiter	-	schwacher Wind
3	14.06.21	10	wolkenlos, klar	-	schwacher Wind
4	05.07.21	13	bedeckt	-	schwacher Wind
5	31.07.21	14	heiter bis bedeckt	-	schwacher Wind

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Fledermäuse

Das Offenland innerhalb des Eingriffsraumes ist ein potentielles Jagdhabitat für Fledermäuse. Aufgrund der mangelnden strukturellen Anbindung sowie den ausreichend vorhandenen hochwertigeren Jagdhabitaten in direkter Umgebung wurde auf eine Erhebung verzichtet. Trotzdem ist im Eingriffsbereich mit der Anwesenheit von insbesondere siedlungsbewohnenden Arten wie der Zwergfledermaus zu rechnen. Die einzige relevante Struktur mit Quartierpotential innerhalb des Eingriffsbereich ist der Schuppen.

6.1.1.1 Betroffenheit der Fledermausarten

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Geländes befindet sich ein Gebäude mit Quartierpotential, welches im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens des Wohngebietes abgerissen werden soll. Vor Abriss des Gebäudes muss rechtzeitig eine Begehung, bei Bedarf auch eine Einflugs-Ausflugs-Kontrolle hinsichtlich des Vorkommens von Fledermausquartieren stattfinden. Bei positivem Befund darf der Abriss erst im Winterhalbjahr erfolgen, nach dem die Tiere ihr Sommerquartier verlassen haben (**V 1**), um eine Tötung oder Verletzung von Tieren von Individuen zu vermeiden. Einige der Wohnhäuser im westlichen Teil besitzen ebenfalls eine potentielle Quartiereignung. Sollten diese abgerissen, werden ist auch hier eine Begehung notwendig.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Sollten bei der Gebäudebegehung Sommerquartiere festgestellt werden, werden diese mit Abriss des Gebäudes zerstört. Um dies auszugleichen müssen dann im Plangebiet bzw. in der nahen Umgebung alternative Quartiermöglichkeiten geschaffen und demnach eine CEF Maßnahme konzipiert werden.

FRITZ & GROS	SMANN / Stadt Blumberg	В	ebauungsplan	"Aitental IV un	d Änderung Ai	itental I - I	<u>II" - saP</u>
⊠ Kon	fliktvermeidende Maßnahı	men erford	erlich				
V 1:	Gebäudekontrolle						
☐ CEF	-Maßnahmen erforderlich	1					
Schädigungs	verbot ist erfüllt:] ja	⊠ nein				
<u>Störungsvert</u>	oot:						
§ 44 (1) 2 Erh	nebliche Störung während	sensibler Z	eiten				
Eta	-: C+::	- C 11 Nb-	4NI - 0 DNI	-40-la O II4		سيام مامني	ماد ماد،

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Auf Grund seiner mangelhaften strukturellen Ausstattung ist bei dem Eingriffsbereich nicht von einem wichtigen Jagdhabitat auszugehen. Die Realisierung der Bebauung zieht die Anlage neuer Gärten und Grünbereiche nach sich, die zur Jagd auf die dann dort vorkommenden Insekten genutzt werden kann. Anlagenbedingte Beleuchtung kann zu einer Störung jagenden Fledermäuse führen, so dass das Jagdgebiet nicht oder nur kaum genutzt werden kann. Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung der Wohnbebauung und deren Zufahrtswege für die Fledermäuse zu minimieren, sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt (V 2). Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich sollen Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden.

\boxtimes	1	Konfliktvermeidende	Maßnahmen erf	forderlich
-------------	---	---------------------	---------------	------------

V 2: Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.

Störungsverbot ist erfüllt:	∐ ja	⊠ nein
-----------------------------	------	--------

6.1.2 Reptilien und Amphibien

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Zauneidechsen oder Amphibienarten festgestellt werden.

Auch Arten mit "nur" nationalem Schutzstatus wie z. B. die besonders geschützten Ringelnattern oder Blindschleichen konnten im Rahmen der Begehungen nicht beobachtet werden.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Zauneidechse ist demnach auszuschließen.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein <u>Verbot nicht</u> vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 23 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 10 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene	Vogelarten
---	------------

			<u> </u>	Vor-	Begehungen 2021			Rote Liste		Schutz			Ver-		
Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	kom- men	18. 04.	22. 05.	14. 06.	05. 07.	31. 07.	BW	D	so	BN	Trend	ant- wor- tung
Amsel	А	zw	N	n					х				b	+1	!
Bachstelze	Ва	h/n	N	n	х	х		х					b	-1	!
Bluthänfling	Hä	zw	N	n					х	2	3		b	-2	•
Dohle	D	h	N	n	х		х						b	+1	-
Elster	E	zw	N	n	Х	х	х	х	х				b	+1	!
Feldlerche	FI	(b)	N/BU	n	х		х	х		3	3		b	-2	•
Feldsperling	Fe	h	В	n	Х	х		х	х	V	3		b	-1	[!]
Grünfink	Gf	zw	N	n				х	х				b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N/BU	n	Х	Х	х	Х	х				b	0	!
Haussperling	Н	g; h	N/BU	n	х	х	х	х	х	V	V		b	-1	!
Kohlmeise	K	h	В	n	х	х	х						b	0	!

				Vor-	В	Begehungen 2021				Rote Liste		Schutz			Ver-
Vogelart	Abk.	Gilde	Sta- tus	kom- men	18. 04.	22. 05.	14. 06.	05. 07.	31. 07.	BW	D	so	BN	Trend	ant- wor- tung
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n			х			٧			b	-1	[!]
Mäusebussard	Mb	bb	N	n			х						s	0	!
Mehlschwalbe	М	g/lj	N	n					х	٧	3		b	-1	[!]
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	N/BU	n				х					b	+1	!
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	х	х			х				b	0	!
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n		х	Х	Х		3	٧		b	-2	-
Ringeltaube	Rt	zw	N	n	Х		Х		х				b	+2	-
Rotmilan	Rm	bb	N	n	Х	Х	Х	Х	х			ı	s	+1	!
Stieglitz	Sti	zw	N/BU	n		х	Х	х	х				b	-1	!
Türkentaube	Tt	zw; g	N/BU	n	Х	х	Х	х					b	-2	[!]
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	n	Х	х	Х	х	х	V			s	0	!
Zilpzalp	Zi	r/s	N	n	Х								b	0	!
Summen				23											

Erläuterungen zu Tabelle 9

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

Bodenbrüter Baumbrüter bb bs Brutschmarotzer

Gebäudebrüter und Luftjäger g/lj

Felsbrüter Gebäudebrüter

h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter

Höhlenbrüter Halboffenlandart hf

Röhricht-/Staudenbrüter r/s

wa an Gewässer gebundene Vogelarten

Zweigbrüter zw

Statusangaben

Brutvogel im Bereich des Vorhabens ΒU Brutvogel der angrenzenden Biotope

BV Brutverdacht N Nahrungsgast

(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)

N/BU Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort

in den angrenzenden Biotopen

D Durchzügler, Überflieger

W Wintergast

Vorkommen

nachgewiesen potenziell vorkommend pν

Rote Liste

Rote Liste Baden-Württemberg BW

(BAUER et al. 2016)

Deutschland (RYSLAVY et al. 2020) D

ausgestorben 0

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

Arten der Vorwarnliste

n.b. nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b besonders geschützte Art nach BNatSchG s streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

Anhang I der Vogelschutzrichtlinie Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

Bestandszunahme größer als 50 % +2

Bestandszunahme zwischen 20 und 50 % +1

0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner

Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 % -1

-2 Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

Hohe Verantwortlichkeit (10-20%) !!

Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%) extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%) 111

Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der

fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden

а

Art, die in Baden-Württemberg früher einen natio-[!] nal bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Bruthabitat

Die Wohnbebauung mit Hausgärten sowie die Firmengebäude stellen ein Bruthabitat für Zweig-, Höhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter dar. Beim Grünland im westlichen Teil des Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine Grünlandeinsaat. Das Grünland ist sehr dicht aufgewachsen und bietet kein geeignetes Bruthabitat für feld- und wiesenbrütende Vogelarten wie Feldleche und Schafstelze. In der Feldscheune im Nordwesten des Plangebiets befand sich ein Brutplatz des Feldsperlings. Das im Westen und Norden an das Plangebiet angrenzende Ackerland wurde von der Feldlerche als Bruthabitat besiedelt. An einem Firmengebäude im Zentrum des Plangebiets konnte die Türkentaube beim Nestbau beobachtet werden.

Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Jagdhabitat des Mäusebussards, des Rotmilans und des Turmfalken. Der Luftraum über dem Plangebiet wurde von Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe als Nahrungshabitat genutzt.

An häufigen und weit verbreiteten Vogelarten nutzten Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und der Zilpzalp das Untersuchungsgebiet als Nahrungshabitat.

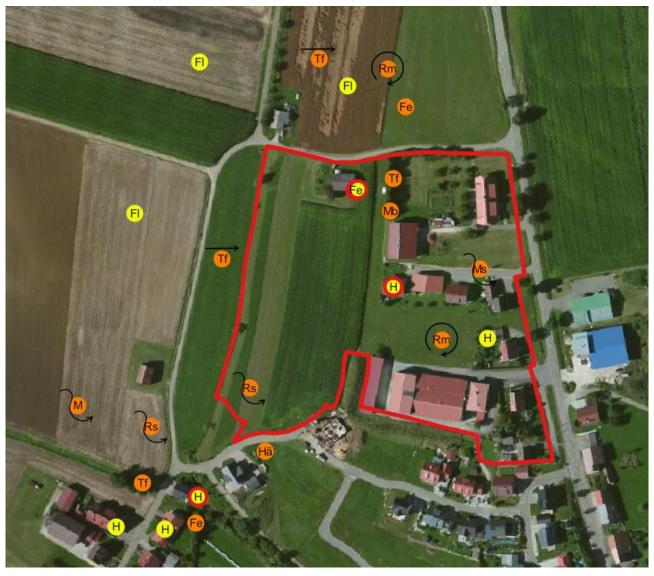
Mit insgesamt 23 erfassten Vogelarten ist das Untersuchungsgebiet als mittelmäßig artenreich einzustufen. Das Artenspektrum ist typisch für Gebiete mit landwirtschaftlich genutztem Acker- und Grünland am Siedlungsrand.

Tabelle 10: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Bluthänfling	Hä	zw	N	Der Bluthänfling konnte vereinzelt unmittelbar südlich des Plangebiets beobachtet werden.
Feldlerche	FI	b	В	Im Ackerland, das sich westlich und nördlich an das Plangebiet anschließt, war die Feldlerche regelmäßig zu beobachten. In der näheren Umgebung (bis 100 m) befanden sich mindestens 3 Brutreviere der Feldlerche.
Feldsperling	Fe	h	N/BU	Im Schuppen, der sich im Norden des Plangebiets befindet, konnte ein Brutplatz des Feldsperlings festgestellt werden.
Haussperling	Н	g; h	Ν	Im Bereich der Wohnbebauung und in der direkten Umgebung des Vorhabensgebiets wurden zwei Brutplätze des Haussperlings erfasst. Darüber hinaus befanden sich innerhalb und in der direkten Umgebung mehrere Brutreviere des Haussperlings.
Mauersegler	Ms	g/lj	N	Der Mauersegler wurde vereinzelt auf Nahrungsflügen im Luftraum über dem Plangebiet erfasst.
Mäusebussard	Mb	bb	N	Der Mäusebussard war vereinzelt auf Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiet zu beobachten. Die Fichtenreihe im Norden des Plangebiets suchte er einmalig als Ruheplatz auf.
Mehlschwalbe	М	g/lj	N	Die Mehlschwalbe wurde vereinzelt auf Nahrungsflügen im Luftraum über dem Plangebiet erfasst.
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	Die Mehlschwalbe wurde vereinzelt auf Nahrungsflügen im Luftraum über dem Plangebiet erfasst.
Rotmilan	Rm	bb	N	Der Rotmilan war regelmäßig auf Jagdflügen im Untersuchungsgebiet anzutreffen.

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten		
Turmfalke	Tf	g; bb	N/BU	Der Turmfalke war regelmäßig als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet zu beobachten. Die Fichtenreihe im Nordwesten des Plangebiets wurde vereinzelt als Ruheplatz genutzt. Der Turmfalke wurde mit Beute in Richtung Osten fliegend beobachtet. Es ist anzunehmen, dass der Turmfalke einen Brutplatz in der weiteren Umgebung hatte.		
Anzahl wertgebender Arten: 10						

Erläuterungen: siehe Tabelle 9



Legende: Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, Fl = Feldlerche, H = Haussperling, $H\ddot{a} = Bluthänfling$, Ms = Mauersegler, M = Mehlschwalbe, $Mb = M\ddot{a}usebussard$, Rs = Rauchschwalbe, Rm = Rotmilan, Rs = Rauchschwalbe, Rs = Rauchschwalbe,

 $\label{eq:Gelbe-Punktdarstellung-mit-schwarzer-Schrift = Revierzentren, kein konkreter-Brutstandort$

Gelbe Punktdarstellung mit rotem Kreis und schwarzer Schrift = konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeil = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 6: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz



Legende: Kürzel für Vogelarten: Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgrasmücke, Sti = Stieglitz, Tt = Türkentaube, weiße Punktdarstellung = Revierzentrum, kein konkreter Brutstandort, weißer Kreis mit rotem Rand = konkreter Nistplatz, rote Linie = Plangebiet, (Luftbildquell: ESRI World Imagery)

Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten ohne höhere artenschutzfachliche Relevanz

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Cr	oifvägal		
	eifvögel		
KOT	milan (Milvus milvus), Mäu	isebussara (Buteo buteo)	Europäische Vegelerten nach VDI
			Europäische Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status D:	-	
	Rote-Liste Status BW:	-	
	Arten im UG:	□ nachgewiesen	
		potenziell möglich	
	Status:	Nahrungsgast	
	bewaldeten und offenen I Zur Nahrungssuche benör er sein Nest in Waldrände Der Mäusebussard baut s	Biotopen charakterisiert sind, so tigt er offene Feldfluren, Grünla rn lichter Altholzbestände, in Fe sein Nest ebenfalls in Bäumen, d Feldgehölzen. Als Nahrungsh	ten, die durch einen häufigen Wechsel von elten in größeren geschlossenen Wäldern. nd und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut eldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten. auch innerhalb geschlossener Wälder, aber nabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern
2.1	§ 44 (1) 1 Unvermeidbar Der Eingriffsraum sowie derungsgebiet. Eine Tötung § 44 (1) 3 Zerstörung von Der Vorhabensbereich die Jagdbereiche unterliegen weise kann ihre Beschädig habitats eine erfolgreiche Die genannten Greifvogeleim nahen Umfeld großräu	re Tötung, Verletzung, Entnah lie angrenzenden Flächen diene oder Verletzung von Individuen en Fortpflanzungs- und Ruhes ent den genannten Greifvogelals solche nicht dem Verbot de gung auch tatbestandsmäßig sei Reproduktion in einer Fortpflanzarten besitzen jedoch große Naumig vorhanden, daher ist von nzungs- oder Ruhestätten auszulaßnahmen erforderlich	en den genannten Greifvogelarten als Nah- kann ausgeschlossen werden. tätten arten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und es § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahms- n, wenn durch den Wegfall eines Nahrungs- zungsstätte ausgeschlossen ist. hrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind keiner Beeinträchtigung der ökologischen
2 2			iVm Abo E DNotSobC
2.2	Die Störungen in der Baup den Greifvögel nicht releva Eine Verschlechterung de	ant. s Erhaltungszustandes der loka laßnahmen erforderlich	g sind für die auch im Siedlungsraum jagen- len Population ist nicht zu erwarten.

6.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäud	lebrüter und Luftjäger
Mauersegl	er (Apus apus), Mehschwalbe (Delichon urbicum), Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
	Europäische Vogelarten nach VRL
1 Grund	linformationen

R R A S D S	Rote-Liste Status D: Rote-Liste Status BW: Arten im UG:	hschwalbe (Delichon urbicum), Rauchschwalbe (Hirundo rustica) Europäische Vogelarten nach VRL Mehlschwalbe "3", Rauchschwalbe "V Mehlschwalbe "V", Rauchschwalbe "3", Mauersegler "V"
R A S D s	Rote-Liste Status BW:	Mehlschwalbe "V", Rauchschwalbe "3", Mauersegler "V"
S D s		
S D s	Arten im UG:	_
D s		☐ nachgewiesen
D s		potenziell möglich
S	Status:	Nahrungsgast
ü	sprüngen oder innerhalb v und Nischenbrüter an hohe	ine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvor- von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- en Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und ensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungs- turiert sein kann.
ri s	ichten. Sie brüten vor aller sich im Umkreis des Nistpl	Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester erm an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen Die Lebensstätten befinden atzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur gen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.
z u	rucht der Jungen baut die	t ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Auf- Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen vorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen
		gungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
_	• • •	e Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang
_		n Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Über-
b b N	pauung gehen nicht unmitt ben. Die Nahrungsräume i	relbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegen der Luft bleiben weiterhin erhalten, da im näheren Umkreis verschiedene werden. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vor-
	☐ Konfliktvermeidende Ma	aßnahmen erforderlich
	CEF-Maßnahmen erfor	derlich
S	Schädigungsverbot ist e	rfüllt: 🗌 ja 🛛 nein
2.2 P	Prognose zum Störungsv	verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
q ti	quellen irritiert. Sie jagen h	werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Stör- äufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträch- ationen sind daher auszuschließen. aßnahmen erforderlich
S	Störungsverbot ist erfüllt	t: ☐ ja ⊠ nein

	eitere Gebäudebri ussperling (Passer domes		
			Europäische Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status D:	Haussperling "V"	

Weitere Gebäudebrüter			
Hau	ssperling (Passer domest	icus)	Furanciacha Variaten nach VDI
			Europäische Vogelarten nach VRL
	Rote-Liste Status BW:	Haussperling "V"	
	Arten im UG:	⊠ nachgewiesen	
		potenziell möglich	
	Status:	Brut in den Gebäuden	innerhalb und angrenzend
	und nistet überwiegend a	n Gebäuden in Spalten	lger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insekten-
			naturschutzfachliche Bedeutung sind der Hausrot- ngrenzenden Biotope und Nahrungsgast.
2.1	Prognose zu den Schäd	gungsverboten nach {	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	§ 44 (1) 1 Unvermeidbar	e Tötung, Verletzung,	Entnahme, Fang
	§ 44 (1) 3 Zerstörung vo	n Fortpflanzungs- und	Ruhestätten
	Gebäude sollen aber nich zu rechnen und eine direk zuschließen. Innerhalb de Haussperrling. Auch als N pflanzungs- und Ruhestät	t abgerissen werden. S te Schädigung von Voge es Eingriffsbereiches b lahrungshabitat ist das ten findet im Zuge des e neue Wohnbebauung	ngriffsfläche sowie in der direkten Umgebung. Die omit ist nicht mit einem Verlust von Brutstandorten elindividuen oder deren Entwicklungsformen ist ausefinden sich keine relevanten Strukturen für den Gebiet wenig geeignet. Eine Zerstörung von Fort-Vorhabens somit nicht statt. Es ist viel mehr damit sowie die Eingrünung und die Anlage privater Gär-
	☐ Konfliktvermeidende M	laßnahmen erforderlich	
	☐ CEF-Maßnahmen erfo	rderlich	
	Schädigungsverbot ist e	erfüllt: 🗌 ja 🛛 n	ein
2.2	Prognose zum Störungs	verbot nach § 44 Abs.	1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	die späteren Aktivitäten i Haussperling, da die Art a errichteten Gebäude zu ei	m Wohngebiet führen n menschliche Lärmque	se (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für den llen und Aktivitäten gewöhnt ist. Ggf. führen die neu ealausweitung durch den Haussperling.
_	Störungsverbot ist erfüll	t: 🗌 ja 🗵 nein	
5.2.3	.4 Betroffenheit der H	öhlen-, Halbhöhlen-	und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter Feldsperling (Passer montanus) Europäische Vogelarten nach VRL			
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status D:	Feldsperling "V"	
	Rote-Liste Status BW:	Feldsperling "V"	
	Arten im UG:	⊠ nachgewiesen	
		potenziell möglich	

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (Passer montanus)

Europäische Vogelarten nach VRL

Status: Brutvogel

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, so-wie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Dohle und Kohlmeise zu nennen.

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Feldsperrling brütete in einem alten Gebäude im nördlichen Teil des Eingriffsbereiches. Mit Überplanung des Gebietes und Abriss des Gebäudes fällt ein Brutstandort dauerhaft weg. Um eine Tötung von Individuen zu vermeiden soll die Baufeldfreimachung inklusive des Abrisses des Gebäudes nur im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden (V 3)

Die geplanten Gebäude können größere Glasfassadenabschnitte aufweisen. Gebäude mit großen Glasfassaden werden von Vögeln häufig nicht als Hindernis wahrgenommen, weshalb es an den geplanten Wohngebäuden vermehrt zu Vogelschlag kommen kann. Dies kann einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot darstellen, wenn die Schwelle zu einem signifikant erhöhten Risiko überschritten wird. Ein verunglückter Vogel im Jahr auf 50 m Fassaden- oder Außenwandlänge entspricht dabei dem normalen Tötungsrisiko in einer vom Menschen geprägten Umwelt. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben der geplanten Gebäude zu minimieren, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung der Gebäude die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden LAG VSW (2021) berücksichtigt werden. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. Markierung großer Glasflächen, Anbringen von Außenjalousien, Unterteilung großer Glasflächen u.a.) kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden (V 4).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einhergehend mit der Baufeldfreimachung entfällt im Vorhabensgebiet ein Brutstandort und damit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte für eine höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelart. Durch den Wegfall der Niststätten ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der näheren Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind oder diese nicht bereits belegt sind.

Für die betreffende Art sollen Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von Nistkästen im nahen Umfeld angeboten werden (CEF 1). Langfristig wird durch die Pflanzung von Bäumen im Rahmen der Maßnahme zur Grünordnung M1 des Umweltberichtes innerhalb des Bebauungsplangebietes neue Nistmöglichkeiten geschaffen (CEF 2). Zusätzlich können auch durch die Bepflanzung der privaten Hausgärten neue Nistmöglichkeiten entstehen.

- - **V 3:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeid-baren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen
 - **V 4:** Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.
- CEF-Maßnahmen erforderlich
 - **CEF 1:** Anbringen von 2 Vogelnistkästen im Nahbereich des Vorhabens.
 - **CEF 2:** Pflanzung von Laubbäumen zur langfristigen Schaffung neuer Brutstandorte.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungsverbot ist erfüllt:

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter Feldsperling (Passer montanus) Europäische Vogelarten nach VRL Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten. Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

| nein

6.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

∣∣ia

	Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter Bluthänfling (Carduelis cannabina)		
	3 (2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.2.	Europäische Vogelarten nach VRL	
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status D:	Bluthänfling "3"	
	Rote-Liste Status BW:	Bluthänfling "2"	
	Arten im UG:	⊠ nachgewiesen	
		potenziell möglich	
	Status:	Nahrungsgast	
		gt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Über- Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.	
		chungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere natur- ig sind Amsel, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringel- inen.	
		uchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne chliche Bedeutung ist der Zilpzalp zu nennen.	
2.1	Prognose zu den Schäd	igungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Gebiet befinden sich keine Strukturen, die besonders geeignet als Brutstandort für Zweigbrüter sind. Um eine unvermeidbare Tötung im Zuge von Rodungsmaßnahmen für die Baufeldfreimachung dennoch komplett auszuschließen, müssen die Gehölzentnahmen im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden (**V 3**).

Die geplanten Gebäude können größere Glasfassadenabschnitte aufweisen. Gebäude mit großen Glasfassaden werden von Vögeln häufig nicht als Hindernis wahrgenommen, weshalb es an den geplanten Wohngebäuden vermehrt zu Vogelschlag kommen kann. Dies kann einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungs- und Verletzungsverbot darstellen, wenn die Schwelle zu einem signifikant erhöhten Risiko überschritten wird. Ein verunglückter Vogel im Jahr auf 50 m Fassaden- oder Außenwandlänge entspricht dabei dem normalen Tötungsrisiko in einer vom Menschen geprägten Umwelt. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben der geplanten Gebäude zu minimieren, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung der Gebäude die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden LAG VSW (2021) berücksichtigt werden. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. Markierung großer Glasflächen, Anbringen von Außenjalousien, Unterteilung großer Glasflächen u.a.) kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden (V 4).

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Europäische Vogelarten nach VRL

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Bluthänfling wurde südlich des Gebietes bei der Nahrungsaufnahme beobachtet. Die Entnahme der wenigen Gehölze im Bereich der Eingriffsfläche ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant, diese wurden im Untersuchungsjahr auch nicht als Neststandort genutzt.

Somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Durch die Begrünung der geplanten Hausgärten wird davon ausgegangen, dass neue Lebensräume mit Nistmöglichkeiten für die zweigbrütenden Arten entstehen und das Gebiet für diese Gilde eher attraktiver wird. Gleichzeitig erhöht sich durch die mögliche Anwesenheit von Hauskatzen auch der Prädatorendruck insbesondere auf Jungvögel.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 3:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.
- **V 4:** Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.

CEF-Maßnahmen	erforderlich
---------------	--------------

Schädigungsverbot ist erfüllt:	: erfüllt: 🔲 ja
--------------------------------	-----------------

\boxtimes	neir
VV	11611

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Da die genannten Arten in dem angrenzenden bereits als Siedlungsgebiet genutzten Gebiet vorkommen und so von keiner großen Änderung der bereits bestehenden Störung auszugehen ist, welche von den Tieren toleriert wird.

Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
-----------------------------	------	--------

6.2.3.6 Betroffenheit der Feldlerche

Fe	Idlerche (Alauda al	rvensis)
		Europäische Vogelarten nach VRL
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status D:	"3"
	Rote-Liste Status BW:	"3"
	Arten im UG:	⊠ nachgewiesen
		potenziell möglich
	Status:	Brutvogel der Umgebung
	vogel der Agrarlandschaf	ch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutt. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist land-wirtsräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Be-
2.1	<u> </u>	igungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG re Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Fel	dlerche (Alauda arvensis)
	Europäische Vogelarten nach VRL
	Es wurden keine Brutreviere der Feldlerche innerhalb des Plangebietes nachgewiesen, eine Tötung oder Verletzung von Individuen durch die Baufeldfreimachung kann ausgeschlossen werden.
	§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Im nahen Umfeld (< 100 m) befinden sich drei Brutreviere der Feldlerche.
	Da die Art einen Mindestabstand zu den Horizont stark überhöhenden Strukturen wie Gebäuden, einhält (Kulissenmeidung – ca. 100m, hier ca. 50 m), sind Verlagerungen von Revierzentren oder Nistplätzen im näheren Umfeld des Planungsvorhabens möglich. Durch das Bauvorhaben ist also mit der Aufgabe von drei Revierzentren auszugehen, da alle im Umkreis potentiell vorhandene Reviere wahrscheinlich bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand ist als nicht erfüllt anzusehen, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierfür ist eine funktionserhaltende Maßnahme in Form von Aufwertung des Lebensraums der Feldlerche im Umfeld notwendig (CEF 3).
	☐ CEF-Maßnahmen erforderlich
	CEF 3: Entwicklung von Buntbrachestreifen und Anlage von Feldlerchenfenster
	Schädigungsverbot ist erfüllt: 🗌 ja 🖂 nein
2.2	Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
	In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben über die oben genannten Aspekte hinaus ist nicht zu erwarten.
	Da die anlage- und betriebsbedingte Störung der Feldlerche vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätte besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.
	☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3 Wanstschrecke

Nachweis der Art:

Die Wanstschrecke konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden.

Betroffenheit der Wanstschrecke:

Eine Betroffenheit der Art kann somit ausgeschlossen werden.

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Fledermäuse:

Tabelle 11: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Stadt Blumberg	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"	Maßnahmen-Nr.: V 1

Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Individuenverluste von Fledermäusen infolge eines evl. Gebäudeabrisses.

Art der Maßnahme:

Gebäudekontrolle.

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Das Gebäude ist potentiell ein Quartier für Fledermäuse. Bei einem geplanten Abriss muss das Gebäude vor Abriss in einer erneuten Begehung auf eine Nutzung hin untersucht werden. Sollte die Begehung Hinweise auf eine Nutzung als Quartier ergeben, muss der Abriss im Winterhalbjahr (ab November bis Ende März) stattfinden.

Zeitraum:

Abriss: November - Ende März

Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2

Tabelle 12. Describelling der Vermeldungsmaßhamme 2	
Stadt Blumberg	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"	Maßnahmen-Nr.: V 2
Fuffillion or don Venh eteteth estände mack \$ 44 (4) 2 PNetCeb 2	

Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Störung von Fledermäusen während der Jagd durch optische Irritation auf Grund der Gebäudebeleuchtung.

Art der Maßnahme:

Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung der geplanten Gebäude und somit den Verlust von Jagdhabitat für die Fledermäuse zu minimieren, sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung erfolgt und dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).

Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: V 2

Weiterhin sollen zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen verwendet werden. Das gelbe Licht dieser Lampen bietet einen guten Kompromiss, indem es durch sein Maximum im langwelligen Bereich für die meisten nachtaktiven Insekten nicht anziehend wirkt, aber dennoch eine gewisse Farbwiedergabe ermöglicht (Verkehrs- und Arbeitssicherheit).

Zeitraum:

Dauerhaft nachts.

Beschreibung der Maßnahme:

- Zielgerichtete Beleuchtung der Außenbeleuchtung nach unten.
- Vermeidung von seitlicher Lichtabstrahlung und Streulicht.
- Verwendung von Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum:
 - Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) und ohne UV-Anteil ausstrahlen.
 - Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner h\u00f6heren Leuchtst\u00e4rke als erforderlich.
 - Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltungsvorrichtungen oder Dimmfunktion.
 - o Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen.
 - Staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern.
 - Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).

Vögel:

Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3

Stadt Blumberg

Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **V** 3

Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Individuenverluste von Vögeln infolge von Gehölzentnahme und Gebäudeabriss.

Art der Maßnahme:

Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung.

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Um eine Tötung oder Schädigung von Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll die Gehölzentnahme und der Gebäudeabrisse im Winterhalbjahr stattfinden. Der Zeitraum liegt außerhalb der Vogelbrutzeit, sodass keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

Zeitraum:

Oktober - Ende Februar

Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 4

Stadt Blumberg

Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: V 4

Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Individuenverluste von Vögeln auf Grund eines erhöhten Vogelschlagrisikos an den Gebäudeglasscheiben.

Art der Maßnahme:

Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben mittels zielgerichteter Fassadengestaltung.

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Um das Vogelschlagrisiko an Glasscheiben der geplanten Gebäudee zu minimieren, müssen bei der Planung und baulichen Umsetzung der Gebäudee die Wirkungsfaktoren gemäß dem Leitfaden der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021¹ berücksichtigt werden. Ein verunglückter Vogel im Jahr auf 50 m Fassaden- oder Außenwandlänge entspricht dabei dem normalen Tötungsrisiko in einer vom Menschen geprägten Umwelt. Die Vogelschlaggefahr steigt mit dem Anteil von Glas und der Größe der Glaselemente an einer Fassade oder einem Bauwerk. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (vgl. Beschreibung der Maßnahmen) kann ein signifikant erhöhtes Vogelschlagrisiko vermieden werden.

Zeitraum:

Bewertung des Risikos auf Ebene des Bauantrags.

Maßnahmenumsetzung vor bzw. während des Baus.

Beschreibung der Maßnahme:

- Bewertung von Bauwerken oder Fassadenabschnitten erfolgt gemäß Kapitel 4 LAG VSW (2021)¹
- **Vermeidungsmaßnahmen** müssen je nach Risiko des Bauwerkes oder einzelner Fassadenabschnitte umgesetzt werden. Geeignete Maßnahmen sind dem Leitfaden der der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten 2021 (LAG VSW (2021))¹ zu entnehmen.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

Vögel, Feldsperling:

Tabelle 15: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1

Stadt Blumberg		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"		Maßnahmen-Nr.: CEF 1
Flurstück-Nr.: 349, 351, 352, 353, 358, 359, 361, 362, 363, 364		Eigentümer: Herr Fluck
Flächengröße: -		Gemarkung: Riedböhringen
Status: ⊠ geplant	bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme: Installation von Nisthilfen für den Feldsperling.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätte des Feldsperlings durch das Anbringen von Nistkästen.		
Standort/Lage: Die Flurstücke befinden sich alle innerhalb des Plangebietes.		
Beschreibung der Maßnahme:		
 Installation von 3 Sperlingskoloniekästen, diese sollen an bestehende und/oder zu errichtende Gebäude angebracht werden, dabei ist sicherzustellen, dass die bestehenden Gebäude in abseh- barer Zeit nicht abgerissen werden sollen. (z. B. Typ: Sperlingskoloniekasten der Firma Strobel oder Sperlingskoloniehaus 1SP der Firma Schwegler). 		
Pflege und Betreuung:		
→ Die Nistkästen sind jährlich im Herbst zu reinigen und auf ihre Funktion zu überprüfen, ggf. müssen diese ersetzt werden.		

Tabelle 16: Beschreibung der CEF-Maßnahme 2

Stadt Blumberg		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"		Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Flurstück-Nr.: 349		Eigentümer: Herr Fluck
Flächengröße: -		Gemarkung: Riedböhringen
Status: geplant	bereits umgesetzt	

Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"

Maßnahmenbeschreibung

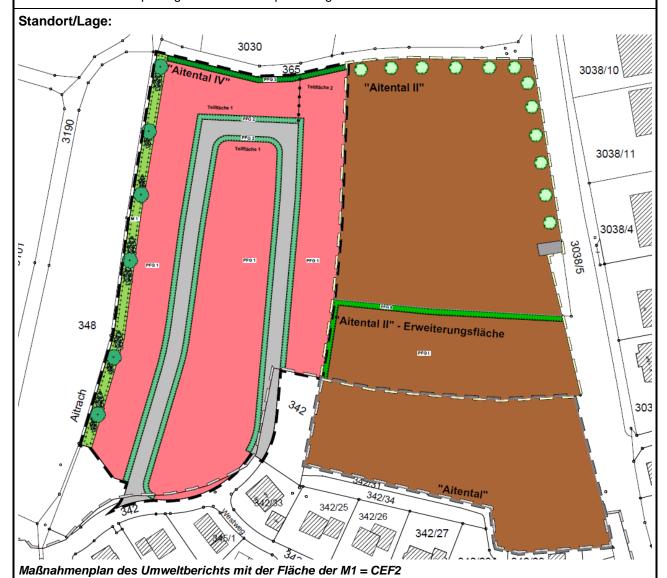
Maßnahmen-Nr.: CEF 2

Art der Maßnahme:

Pflanzung einheimischer Laubbäume.

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätte des Feldsperlings durch die Neupflanzung Gehölzen feuchter und nasser Standorte.



Beschreibung der Maßnahme:

Die Maßnahme entspricht der Maßnahme der Grünordnung M1.

Für die M 1 sind Gehölze nasser und feuchter Standorte der Pflanzliste 4 zu pflanzen

Pflanzliste 4:

Alnus glutinosa	Schwarz -Erle
Alnus incana	Grau-Erle
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Prunus padus	Traubenkirsche

Stadt Blumberg			Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan "Aitental I	V und Änderung Aitental	l - III"	Maßnahmen-Nr.: CEF 2
Salix cinera	Grau-Weide		
Salix purpurea	Purpur-Weide		
Salix viminalis	Korb-Weide		
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball		
Pflege und Betreuung: - Bei Bedarf Wässern in Trockenperioden in den ersten fünf Jahren.			
☐ Vorübergehende Inanspruchnahme ☐ Grunderwerb: erforderlich/ nicht erforderlich		derwerb: erforderlich/ nicht erforderlich	

Feldlerche:

Tabelle 17: Beschreibung der CEF-Maßnahme 3.1

Stadt Blumberg		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"		Maßnahmen-Nr.: CEF 3.1
Flurstück-Nr.: 421		Eigentümer: Florian Fluck
Flächengröße: 1,2 ha		Gemarkung: Hondingen (421)
Status: ⊠ geplant	bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:		
Anlage von Buntbrachstreifen.		

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Mit Realisierung des Bebauungsplanes gehen drei Reviere der Feldlerche auf Grund von Kulissenwirkung verloren. Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Lebensraumsituation für Feldlerchen und somit die Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-zeitlichen Zusammenhang.

Standort/Lage:



Rot = Plangebiet, gelb-schraffierte Fläche = Maßnahmenflächen, Teilfläche 1 bei Riedböhringen

Beschreibung der Maßnahme:

Für den Verlust der drei Feldlerchenreviere sind drei Buntbrachstreifen von je 1.500 m² anzulegen.

Die Teilfläche 1 soll, auf Grund ihrer sehr guten Eignung aufgrund ihrer Einbettung ins Landschaftsbild, zum Ausgleich von zwei Feldlerchenpaaren dienen.

Dabei ist ein Buntbrachestreifen mittig über die gesamte Länge des Flurstückanzulegen. Alternativ kann im Norden und im Süden je ein Streifen angelegt werden, jedoch nach Süden und Osten variabel versetzt.

• Die Buntbrachestreifen sind mit einer Breite von mindestens 15 m anzulegen

Maßnahmenbeschreibung

Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"

Maßnahmen-Nr.: CEF 3.1

- Vom Brachstreifen sollen ca. 5 m als Schwarzbrache angelegt werden
- Für die Anlage ist autochthones mehrjähriges Saatgut zu verwenden es eignet sich "Blühende Landschaft Süd" der Fa. Rieger-Hofmann oder "Lebensraum I" der Fa. Saaten Zeller.
- Zur Entwicklung möglichst lockerer Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen. (Saatgutbedarf: 1,0 kg/1.000 m², Saattiefe: 1 2 cm, Saatzeit Frühjahr oder Spätherbst)
- Die Einsaat hat bis spätestens Ende März vor Baubeginn und damit Entstehung der Kulissenwirkung zu erfolgen.
- Anlage von je mindestens 4 Feldlerchenfenstern pro Brachstreifen in räumlicher Nähe zu den Buntbrachstreifen. Die Feldlerchenfenster sollen eine Mindestgröße von 20 m² haben
- Der Abstand zu Gehölzen muss mindestens 50 m betragen, und mindestens 25 m zum Feldrand
- Das Flurstück darf nicht mit Mais bestellt werden, zulässig ist Getreide insbesondere Sommergetreide und/oder Leguminosen

Pflege und Betreuung:

- → Die Buntbrache ist alle fünf Jahre umzubrechen und durch eine Neueinsaat zu erneuern
- → Keine regelmäßige Mahd zulässig
- → Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden

Tabelle 18: Beschreibung der CEF-Maßnahme 3.1

Stadt Blumberg		Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"		Maßnahmen-Nr.: CEF 3.2
Flurstück-Nr.: 697		Eigentümer: Florian Fluck
Flächengröße: 1,9 ha		Gemarkung: Kommingen
Status: ⊠ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme:		
Anlage von Buntbrachstreifen.		
Ziel / Begründung der Maßna	hme:	
verloren. Ziel der Maßnahme is	st die Verbesserung der Lebens	r Feldlerche auf Grund von Kulissenwirkung raumsituation für Feldlerchen und somit die Ruhestätten im räumlich-zeitlichen Zusam-
Standort/Lage:		

Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"

Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: CEF 3.2



Rot = Plangebiet, gelb-schraffierte Fläche = Maßnahmenflächen, Teilfläche 2 bei Kommingen

Beschreibung der Maßnahme:

Für den Verlust der drei Feldlerchenreviere sind drei Buntbrachstreifen von je 1.500 m² anzulegen.

Auf Teilfläche 2 soll das dritte Feldlerchenpaar ausgeglichen werden

Dabei ist ein Buntbrachestreifen westlich angrenzend an den Gewässerrandstreifen über die gesamte Länge des Flurstückanzulegen.

- Die Buntbrachestreifen sind mit einer Breite von mindestens 15 m anzulegen
- Vom Brachstreifen sollen ca. 5 m als Schwarzbrache angelegt werden
- Für die Anlage ist autochthones mehrjähriges Saatgut zu verwenden es eignet sich "Blühende Landschaft Süd" der Fa. Rieger-Hofmann oder "Lebensraum I" der Fa. Saaten Zeller.
- Zur Entwicklung möglichst lockerer Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen. (Saatgutbedarf: 1,0 kg/1.000 m², Saattiefe: 1 2 cm, Saatzeit Frühjahr oder Spätherbst)
- Die Einsaat hat bis spätestens Ende März vor Baubeginn und damit Entstehung der Kulissenwirkung zu erfolgen.
- Anlage von je mindestens 4 Feldlerchenfenstern pro Brachstreifen in räumlicher Nähe zu den Buntbrachstreifen. Die Feldlerchenfenster sollen eine Mindestgröße von 20 m² haben

Maßnahmenbeschreibung

Bebauungsplan "Aitental IV und Änderung Aitental I - III"

Maßnahmen-Nr.: CEF 3.2

• Das Flurstück darf nicht mit Mais bestellt werden, zulässig ist Getreide insbesondere Sommergetreide und oder Leguminosen

Pflege und Betreuung:

- → Die Buntbrache ist alle fünf Jahre umzubrechen und durch eine Neueinsaat zu erneuern
- → Keine regelmäßige Mahd zulässig
- → Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan "Aitental IV und Aitental I - III" kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V4) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF1 – CEF3) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 23. Februar 2023

i. A. Tristan Laubenstein (Projektleitung)

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer.
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahresheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Kreuziger J (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis
- LAG VSW Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben Bewertung des Vogelschlags-risikos an Glas. Beschluss 21/01
- LfULG Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014), Fledermausquartiere an Gebäuden
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA
- Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie